



# STADTGEMEINDE RETZ

---

Gemeinderat  
Nr.07/2024

## PROTOKOLL

der  
**ordentlichen Gemeinderats-Sitzung**  
der  
**Stadtgemeinde Retz**

### ***Niederschrift***

der  
über die am Dienstag, den **03. Dezember 2024**, um **19:00 Uhr**,  
im Rathaus stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates,  
einberufen mit der Einladung vom **27. November 2024**.

Vorsitzender:  
Bgm. Stefan Lang

Die geschäftsführenden Gemeinderäte: VzBgm.<sup>in</sup> Eva Heilinger, Dr. Martin Pichelhofer,  
Claudia Schnabl, BSc, Felix Wiklicky, MBA, BEd, Daniel Wöhrer, Beatrix Vyhnalek,

Die Gemeinderäte: Thomas Resch, Harald Breitenfelder, Johannes Graf, Dipl.-HTL-Ing.  
Helmut Hinterleitner, Ing. Mathias Pöcher, Christine Sulzberger, Erwin Schauaus, Johann  
Gebhart, Helmut Machacek, Gerald Poinstingl, Mag. Daniela Friedl, Andreas Schnabl, MA,  
Johannes Graf

Weiters anwesend: Kassenverwalter Rudolf Bernold

Entschuldigt: Stadtrat DI Thomas Heidenreich, Stadtrat Stefan Fehringer, MBA,  
Gemeinderat Michael Sprung, Gemeinderat Ing. Roman Langer, Gemeinderätin Dr. jur.  
Selina Siller, Gemeinderat Bernhard Globisch

Schriefführer: STADir. Christoph Kellner

## Tagesordnung:

### Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 12. November 2024
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19. November 2024
4. Voranschlag 2025 – 2029
5. Liegenschaftsangelegenheiten
  - a. Verkauf Liegenschaft Berggasse 2-4, 2070 Retz, Kaufvertrag
  - b. Adaptierung der Nutzungsvereinbarung Stadtgemeinde Retz – Mittelschulgemeinde Retz betreffend Kindergarten Rupert-Rockenbauer-Platz
6. Weinlesefest 2025 – 70 Jahre Jubiläum
7. Kamp-Thaya-March (KTM) Radroute – Phase 6 Optimierungsmaßnahmen, Beschlussfassung
8. L1053 Hofern – Herstellung von Abstellflächen, Hauseinfahrten und Entwässerungseinrichtungen, Kostenübernahmeerklärung
9. Änderung der bestehenden Nebengebührenordnung, Erlassung einer Nebengebührenordnung entsprechend den Bestimmungen des NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025

### Nichtöffentliche Sitzung:

10. Personalangelegenheiten

Bgm. Stefan Lang begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, bedankt sich für die Teilnahme an der heutigen Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Vor dem Eingehen in die Tagesordnung gibt Bgm. Stefan Lang bekannt, dass die Beschlussfassung der neuen Nebengebührenordnung nicht wie ursprünglich angedacht im Nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt wird, sondern diese als Tagesordnungspunkt Nr. 9 „Änderung der bestehenden Nebengebührenordnung, Erlassung einer Nebengebührenordnung entsprechend den Bestimmungen des NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025“ im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt wird.**

## **1. Genehmigung der Niederschrift vom 12. November 2024**

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 12. November 2024 wurde an alle Fraktionen zeitgerecht übermittelt. Nachdem keine schriftlichen Einwendungen dagegen erhoben wurden, gilt die Niederschrift als einstimmig genehmigt und wird unterfertigt.

## **2. Bericht des Bürgermeisters**

### **Eislaufsaison**

Der Eislaufplatz öffnet am 07. Dezember 2024 sofern das Wetter es zulässt.

### **Festsitzung**

Die Festsitzung wird voraussichtlich am 30. Jänner 2024 stattfinden – Ich stehe derzeit im intensiven Austausch mit dem Büro von Kardinal Dr. Christoph Schönborn. Sobald der Termin bestätigt ist, ergeht die Information an die Stadt- und Gemeinderäte.

### **Pfarrgasse – Verkehrsbeschränkung**

Am 03. Dezember 2024 fand eine Besprechung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn zum Pfarrgasse Retz statt.

Im Ergebnis soll das bestehende allgemeine Fahrverbot durch die BH aufgehoben werden und die Pfarrgasse durch Verordnung des Bürgermeisters zur Schulstraße gültig an Schultagen in der Zeit von 07:00 – 08:15 Uhr von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr erklärt werden.

## **3. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19. November 2024**

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Retz hat am 19. November 2024 eine Prüfung durchgeführt.

Die Hauptkassa und die Nebenkassa wurden geprüft.

Kassastand Hauptkassa 202,19 Euro.

Kassastand Nebenkassa 415,70 Euro.

Die Kassaprüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Der Prüfungsausschuss hat die Abrechnung des Weinlesefestes 2024 geprüft. Das Weinlesefest in Retz ist für die Region und für Retz die Top Veranstaltung mit tausenden Besuchern. Die wichtigste Veranstaltung des Retzer Landes.

Im Voranschlag 2024 waren 182.900 Euro budgetiert, das Budget wurde im Nachtragsvoranschlag 2024 um 6.800 Euro auf insgesamt 189.700 Euro erhöht.

Bis 19.11.2024 wurden 110.072,70 Euro gebucht, offen sind noch 78.927,30 Euro. Bis Ende 2024 wird sich das aber ausgleichen, da noch nicht alle Rechnungen gebucht sind.

Im Zuge der Überprüfung der Belege wurde festgestellt, dass die Beilage zur Rechnung, das Formular für Repräsentationsaufwand, beim Beleg 8.970 nicht vorhanden war. Das Ausfüllen des Formulars dient zur Transparenz.

Ich ersuche den Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig zur Kenntnis genommen**

#### **4. Voranschlag 2025 – 2029**

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Retz für das Haushaltsjahr 2025 inkl. MFP bis 2029 lag in der Zeit von 18.11.2024 bis inkl. 03.12.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde er am 21. November 2024 an alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Stellungnahmen zum Entwurf eingelangt.

Kassenverwalter Rudolf Bernold präsentiert den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025. Bgm. Stefan Lang bedankt sich bei Kassenverwalter Rudolf Bernold und seinem Team für die intensiven Vorbereitungsarbeiten des Voranschlages für das kommende Haushaltsjahr.

## Voranschlag 2025

Ergebnishaushalt		
Nettoergebnis	276 100,00	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	
Nettoergebnis nach Entnahmen	276 100,00	

Operativer Finanzierungshaushalt	1 407 100,00		
Investive Gebarung	-124 700,00		
Nettofinanzierungssaldo	1 282 400,00		
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-763 300,00		
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung	519 100,00		
Haushaltspotential	1 100,00		
Subvention Landesregierung	2 480 000		
Schuldendienst			
Anfangsstand	20 110 200	Endstand	Tilgung
Zugang	3 200	19 346 900,00	766 500,00

### Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Nach eingehender Erläuterung des Voranschlag 2025 durch den Kassenverwalter Rudolf Bernold möge der Gemeinderat den Voranschlag 2025 samt zugehörigen Beilagen in der vorgelegten Fassung genehmigen.

### Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt und der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 samt den zugehörigen Beilagen genehmigt

### Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

*Wortmeldungen: Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer, Stadtrat Felix Wiklicky MBA BEd, Stadtrat Daniel Wöhrer, Gemeinderätin Mag. Daniela Friedl, Gemeinderat Thomas Resch*

## **5. Liegenschaftsangelegenheiten**

### **a. Verkauf Liegenschaft Berggasse 2-4, 2070 Retz, Kaufvertrag**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. November 2024 einen Grundsatzbeschluss über den Verkauf der Liegenschaft Berggasse 2-4, 2070 Retz an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ (WAV) zum Verkaufspreis von € 440.000,-- (basierend auf dem Bewertungsgutachten der Sachverständigen KG Stabentheiner & Prokop) gefasst.

Nun haben die öffentlichen Notare Leutgeb & Mayerhofer einen entsprechenden Kaufvertragsentwurf im Auftrag der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ (WAV) erstellt und diesen an die Stadtgemeinde Retz übermittelt.

Der Kaufpreis beträgt € 440.000,--. Die Kosten für die Vertragserrichtung mit Ausnahme einer allenfalls anfallenden Immobilienertragssteuer und die Kosten für deren Selbstberechnung trägt die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ (WAV).

#### **Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag betreffend den Verkauf der Liegenschaft Berggasse 2-4, 2070 Retz an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ (WAV) zum Verkaufspreis von € 440.000,-- genehmigen.

#### **Beschluss:**

Der vorgelegte Vertrag betreffend den Verkauf der gemeindeeigenen Liegenschaft Berggasse 2-4, 2070 Retz an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ (WAV) wird genehmigt.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

**b. Adaptierung der Nutzungsvereinbarung Stadtgemeinde Retz –  
Mittelschulgemeinde Retz betreffend Kindergarten Rupert-Rockenbauer-Platz**

Der Gemeinderat hat im März 2024 eine Nutzungsvereinbarung betreffend die Räumlichkeiten der ehemaligen Mädchenhauptschule am Rupert-Rockenbauer-Platz 1, 2070 Retz beschlossen. (NÖ Landeskindergarten und Tagesbetreuungseinrichtung). Diese soll nun auf Wunsch der Mittelschulgemeinde Retz ergänzt werden.

**Der Punkt II. Verwendung des Nutzungsgegenstandes soll wie folgt ergänzt werden:**

*Im Gartenbereich soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass Klassen der NMS Retz im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung bei Schneelage den Hang für z.B. zum Rodeln benutzen können.*

Die übrigen Punkte der Nutzungsvereinbarung bleiben unverändert.

**Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die vor angeführte Ergänzung zur Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Retz und der Mittelschulgemeinde Retz genehmigen und die Vereinbarung erneut unterfertigen.

**Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

## 6. Weinlesefest 2025 – 70 Jahre Jubiläum

Das Weinlesefest feiert im Jahr 2025 sein 70jähriges Jubiläum. Aufgrund dessen soll das Weinlesefest bereits am Donnerstag den 25. September 2025 starten. Weiters sollten auch die seit 2023 unveränderten Eintrittspreise angepasst werden. Auch eine Anpassung der Standgebühren wäre notwendig.

Nach eingehender Erläuterung durch den Tourismusstadtrat Daniel Wöhrer ergeht folgender Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Ausweitung Verlängerung des Weinlesefestes um einen Tag und somit bereits einem Start am Donnerstag, den 25. September 2025 zustimmen. Weiters möge der Gemeinderat die nachstehenden neuen Eintrittspreise und Standgebühren genehmigen.

### Vorverkauf

Art	2025	2024	2023	2022
Donnerstag	€ 9,00	--	--	--
Freitag	€ 9,00	€ 7,00	€ 7,00	€ 7,00
Samstag	€ 12,00	€ 9,00	€ 9,00	€ 8,00
Sonntag	€ 12,00	€ 8,00	€ 8,00	€ 8,00
4-Tages-Ticket	€ 20,00	€ 15,00	€ 15,00	€ 14,00

### Abendkassenpreise

Art	2025	2024	2023	2022	Anmerkung
Donnerstag	€ 10,00	--	--	--	kassieren ab 17 bis 00:00 Uhr
Freitag	€ 10,00	€ 8,00	€ 8,00	€ 8,00	kassieren ab 17 bis 00:00 Uhr
Samstag	€ 13,00	€ 10,00	€ 10,00	€ 9,00	kassieren ab 11 bis 00:00 Uhr
Sonntag	€ 13,00	€ 9,00	€ 9,00	€ 9,00	kassieren ab 10:15 bis 00:00 Uhr
4-Tages-Ticket	€ 22,00	€ 16,00	€ 16,00	€ 15,00	-----

Standgebühr für Hauer Stände: € 800,00 (2024: € 700,00)

Nichtteilnahme am Winzerfestzug: € 150,00 (2024: € 150,00)

Standgebühr für Kunsthandwerker oder Zusatzstand: € 200,00 (2024: € 180,00)

### Beschluss:

Dem Antrag von Tourismusstadtrat Daniel Wöhrer wird zugestimmt.

### Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

*Wortmeldung: Stadtrat Felix Wiklicky, MBA, BEd,*

## 7. Kamp-Thaya-March (KTM) Radroute – Phase 6 Optimierungsmaßnahmen, Beschlussfassung

Die Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) ist an die Stadtgemeinde Retz mit einem möglichen Radroutenoptimierungsprojekt „Kamp-Thaya-March (KTM) Radroute – Phase 6 Optimierungsmaßnahmen“ herangetreten. Konkret handelt es sich um den Bereich zwischen der „Piassoni Kreuzung“ und dem Kreisverkehr „Ordnation Dr. Österreicher“. Hierzu hat die Schneider Consult Ziviltechniker GmbH im Auftrag des Land Niederösterreich eine entsprechende Machbarkeitsstudie erstellt welche zwischen den Vertretern der Stadtgemeinde Retz, der Straßenbauabteilung Hollabrunn, der Straßenmeisterei Retz und der Abteilung Landesstraßenplanung abgestimmt. Die daraus resultierende Variante 4, dient als Grundlage für die notwendigen Kostenschätzungen.

Die Arbeiten im Kreuzungsbereich und im Bereich des Kreisverkehrs werden durch die Straßenmeisterei umgesetzt. Die Arbeiten im Bereich des Parks sind seitens der Straßenmeisterei umzusetzen. Die Umsetzung soll im Jahr 2026 erfolgen.

Die Gesamtkostenschätzung beläuft sich auf € 312.000 (inkl. MwSt.)

### Finanzplan:

Anteil	Kosten
1. Eigenmittel (ohne Eigenleistungen)	€ 104.000,00
2. Zuschuss Regionalförderung (ecoplus)	€ 208.000,00
3. andere Stellen	€ 0,00
Gesamtkosten	€ 312.000,00

Die Projektabwicklung soll in Form einer ARGE gemeinsam mit der Marktgemeinde Gars am Kamp erfolgen. Dies ist in einer entsprechenden Gründungsvereinbarung festzuhalten, welche als Entwurf seitens der Abteilung ST3 übermittelt wurde.

### **Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge

- den Beitritt zur ARGE „Kamp-Thaya-March (KTM) Radroute - Phase 6; Optimierungsmaßnahmen“
- die Übernahme von 1/3 der geschätzten Kosten in der Höhe von voraussichtlich € 104.000,00
- sowie die Übernahme der Erhaltung, Verwaltung und Haftung für den gesamten Radroutenabschnitt im Gemeindegebiet genehmigen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

*Wortmeldung: Mag. Daniela Friedl, Stadtrat Felix Wiklicky, MBA, BEd,*

## **8. L1053 Hofern – Herstellung von Abstellflächen, Hauseinfahrten und Entwässerungseinrichtungen, Kostenübernahmeerklärung**

Mit Schreiben vom 25. November 2024 hat die NÖ Straßenbauabteilung 1 – Hollabrunn eine Kostenübernahmeerklärung betreffend die für das Jahr 2025 geplante Herstellung von Abstellflächen, Hauseinfahrten und Entwässerungseinrichtungen entlang der L 1053 in der KG Hofern übermittelt. Der geschätzte Gesamtkostenbeitrag beträgt € 80.000,00.

### **Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kostenübernahmeerklärung betreffend die für das Jahr 2025 geplante Herstellung von Abstellflächen, Hauseinfahrten und Entwässerungseinrichtungen entlang der L 1053 in der KG Hofern genehmigen und unterfertigen.

**Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt und die vorgelegte Kostenübernahmeerklärung genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.**

Vorhaben/Bezeichnung: Versch. Straßenbauproj. Errichtung und Instandsetzung
---

Bedeckung HH-Stelle: 5/612000-002000, VA 2025
---

*Wortmeldung: Gemeinderätin Mag. Daniela Friedl*

**Vor der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt verlässt Stadtrat Daniel Wöhrer den Sitzungssaal.**

**9. Änderung der bestehenden Nebengebührenordnung, Erlassung einer Nebengebührenordnung entsprechend den Bestimmungen des NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025**

Mit Inkrafttreten des NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 ab 01. Jänner 2025 ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welche ab Jänner 2025 neu aufgenommen werden bzw. jene welche die Möglichkeit haben in das neue Dienstrecht zu wechseln eine entsprechende Nebengebührenordnung zu erlassen, da die bestehende Nebengebührenordnung hier ex lege nicht angewendet werden darf. In Abstimmung mit der Personalvertretung wurde daher eine neue Nebengebührenordnung entsprechend den Bestimmungen des NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 erarbeitet. Weiters wurde die bestehende Nebengebührenordnung ebenfalls überarbeitet. Die beiden Nebengebührenordnungen bilden als Beilage 1 (NGO gem. NÖ GBedG 2025) und Beilage 2 (NGO gem. NÖ GBDO/NÖ GVBG) einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls.

**Antrag des Stadtrates ab den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die beiden vorgelegten Nebengebührenordnungen genehmigen.

**Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

*Wortmeldung: Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer*

**Stadtrat Daniel Wöhrer nimmt wieder an der Sitzung teil.**

## **10. Personalangelegenheiten**

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und gesondert protokolliert.

Ende der Sitzung 20:12 Uhr

**Der Bürgermeister:**



The image shows a circular official seal of the City of Reznitz, District of Hollabrunn. The seal features a coat of arms in the center and the text 'STADTGEMEINDE REZNITZ' and 'BEZIRK HOLLABRUNN' around the perimeter. A handwritten signature in black ink is written over the seal.

Stefan Lang

**Der Schriftführer:**



The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Ch. Kellner'. Below the signature is a horizontal line, and underneath that line, the name 'STADir. Christoph Kellner' is printed.

STADir. Christoph Kellner

Stadtgemeinde Retz  
Hauptplatz 30  
A-2070 Retz  
fon 02942 2223-0  
fax 02942 2223-11  
[office@stadtgemeinde-retz.at](mailto:office@stadtgemeinde-retz.at)  
[www.retz.at](http://www.retz.at)

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Retz  
vom 03.12.2024

mit der eine

## **Nebengebührenordnung**

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 75, sowie 78 - 85 NÖ-Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. 15/2024 in der derzeit gültigen Fassung für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Bediensteten beschlossen wurde.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Gegenständliche Nebengebührenordnung gilt für Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gem. den Bestimmungen des NÖ-Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) zur Stadtgemeinde Retz stehen. (Ausgenommen Musikschullehrer sowie Bedienstete der Volks- und Mittelschule)

## **§ 2 Anspruchsberechtigung**

1. Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenden Nebengebühren.
2. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit der eine Nebengebühr verbunden ist.
3. Bei einer länger als vier Wochen ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst – ausgenommen Erholungsurlaub –, ruhen die pauschalierten Nebengebühren, vom Beginn des letzten Tages dieser Frist bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst. Die Bestimmung des § 91 Abs. 8 NÖ GBedG 2025 bleibt unberührt.
4. Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen, in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung.
5. Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.

## **§ 3 Anspruch bei Vertretungstätigkeiten**

Während der Zeit, in der eine Vertretungstätigkeit übernommen wird, gebühren, soweit in dieser Nebengebührenordnung nichts anderes bestimmt wird, dem Vertreter die Nebengebühren des zu Vertretenden.

## **§ 4 Streitigkeiten**

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem Bürgermeister und dem Stadtamtsdirektor, der Gemeinderat.

## **§ 5 Aufwandsentschädigung**

1. Den Standesbeamten gebührt eine jährliche Aufwandsentschädigung nach § 79, NÖ GBedG 2025.

Diese beträgt für vorgenommene Beurkundungen von Eheschließungen:

- Außerhalb der Dienstzeit 3,00 v.H. von V2/3
- Außerhalb der Dienstzeit und des Amtsgebäudes 8,00 v.H. V2/3

2. Die Aufteilung dieser Aufwandsentschädigung auf die Standesbeamten, erfolgt im Verhältnis der durch die Standesbeamten vorgenommenen Beurkundungen von Eheschließungen.

## **§ 6 Mehrdienstleistungsentschädigung**

1. Für die Erstellung des Voranschlages, des Nachtragsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses erhalten die damit befassten Bediensteten eine Entschädigung. Diese beträgt 203,16 v. H. von V2/3.

Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt über Antrag des Stadtamtsdirektors durch den Bürgermeister, im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

1. Für die Abwicklung sämtlicher mit der Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen erhalten die damit befassten Bediensteten eine Entschädigung. Diese beträgt 120,00 v. H. von V2/3.

Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt über Antrag des Stadtamtsdirektors durch den Bürgermeister, im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

## **§ 7 Personalzulagen**

1. Der Leiter des Stadtamtes (Stadtamtsdirektor) erhält gemäß § 75, Abs. 1 - 3, NÖ GBedG 2025 eine Personalzulage im Ausmaß von 24 % seines jeweiligen Gehaltes.
2. Der Leiter des Bauamtes (Baudirektor) erhält gemäß § 75, Abs. 1 - 3, NÖ GBedG 2025 eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
3. Der Leiter der Buchhaltung (Kassenverwalter) erhält gemäß § 75, Abs. 1 - 3, NÖ GBedG 2025 eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
4. Der Leiter der Verwaltung erhält gemäß § 75, Abs. 1 - 3, NÖ GBedG 2025 eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
5. Der Leiter des Standesamtes erhält gemäß § 75, Abs. 1 - 3, NÖ GBedG 2025 eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
6. Der Leiter des Bauhofes erhält gemäß § 75, Abs. 1 - 3, NÖ GBedG 2025 eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
7. Der Leiter der Abteilung Tourismus erhält gemäß § 75, Abs. 1 - 3, NÖ GBedG 2025 eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
8. Sollte einem Bediensteten auf Grund seiner Verwendung mehrere Personalzulagen zukommen, dann gebührt jedoch nur die nach Abs. 1 bis 6 höhere Personalzulage.
9. Dem Bediensteten, der als Vertreter des Bediensteten in der Anlage 1 – 6 eingesetzt wird, gebührt für die Zeit der Vertretungstätigkeit - ab dem 3. Tag (Kalendertag) der Vertretung - pro Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gem. § 79 NÖ GBedG 2025 von 1/30 der Entschädigung.

## § 8 Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen:

1. Folgende Bedienstete erhalten eine monatliche Zulage des Gehaltes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3:

a) Bauhof	3,05 v. H.
b) Wasserwerk	3,05 v. H.
c) Bad	3,05 v. H.
d) Eislaufplatz	3,05 v. H.
e) Kläranlage	3,05 v. H.
f) Reinigungskräfte	3,05 v. H.
g) Bibliothek	2,03 v. H.
h) Kindergarten	1,02 v. H.

2. Bedienstete, die als Fach-Spezialarbeiter verwendet werden und die in den Entlohnungsgruppen 4 bis 6 eingereiht sind, erhalten eine monatliche Professionistenzulage in der Höhe von 5,08 v. H. von V2/3. Ausgenommen die Lenker eines Kraftfahrzeuges, soweit diese in den Entlohnungsgruppen 4 - 6 eingereiht sind.

3. Bedienstete, die mit der Betreuung von Kläranlagen befasst sind, erhalten eine Zulage in der Höhe von  
3,05 v. H. von V2/3 monatlich.

4. Bedienstete, die als Fäkalienfahrer tätig sind, erhalten pro m<sup>3</sup>  
0,054 v. H. von V2/3.

5.

a) Bedienstete, die für Arbeiten in den Friedhöfen (Öffnen und Schließen von Grabstellen) eingesetzt sind, erhalten eine Zulage in der Höhe von  
5,97 v. H. von V2/3 pro Grab.

Der Totengräber erhält 2/3 der Zulage. Der Helfer erhält 1/3 der Zulage; sollten 2 Helfer beteiligt sein, wird die 1/3-Zulage auf beide aufgeteilt.

b) Bedienstete, die mit der Durchführung einer Exhumierung, gleichgültig ob aus Gräbern oder Grüften, befasst sind, erhalten eine Zulage in der Höhe von  
4,06 v. H. von V2/3 pro Exhumierung.

## **§ 9 Arbeitsbekleidung**

1. Der leitende Standesbeamte erhält jährlich eine Bekleidungspauschale in der Höhe von 65,00 v.H. von V2/3.
2. Alle anderen Bediensteten erhalten jährlich eine Bekleidungspauschale in der Höhe von 3,05 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

## **§ 10 Fehlgeldentschädigung (Kassenverlustgeld)**

1. Jene Bediensteten, die nachstehend angeführte "Kassengeschäfte" zu erledigen haben, erhalten eine monatliche "Fehlgeldentschädigung" in der Höhe nachstehend angeführter Prozentanteile des Gehaltes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

a) Stadtkasse 2,03 v. H.

b) sämtliche Nebenkassen 1,02 v. H.  
(Städt. Verwaltung, Städt. Bad, Städt. Eislaufanlage,  
Standesamtsverband)

c) Städt. Bücherei 0,51 v. H.

d) Inkassanten 1,02 v. H.

2. Bedienstete erhalten eine Fehlgeldentschädigung von 10 % der jeweiligen eingehobenen Gebühren für Jahrmärkte und sonstige Standgebühren.

## § 11 Sonderurlaub

1. Die Gemeindebediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| a) bei eigener Eheschließung   | 24 Arbeitsstunden              |
| b) bei Übersiedlung  | 16 Arbeitsstunden              |
| c) bei Geburt eigener Kinder   | 16 Arbeitsstunden              |
| d) bei Eheschließung von Kindern   | 8 Arbeitsstunden               |
| e) bei Tod des Ehegatten   | 24 Arbeitsstunden              |
| f) bei Tod eines Elternteiles  | 16 Arbeitsstunden              |
| g) bei Tod eines Kindes, das mit dem Bediensteten im gemeinsamen Haushalt lebte  | 16 Arbeitsstunden              |
| h) bei Tod von Kindern, die mit dem Bediensteten nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, von Geschwistern, eines Schwiegerelternanteiles oder eines Großelternanteiles   | 8 Arbeitsstunden               |
| i) Bei Vorladungen zu Behörden, öffentlichen Ämtern und Gerichten, mit einer schriftlichen Vorladung oder einer amtlichen Bestätigung ausweisen kann, zur Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes und für den Arztbesuch | die hierfür erforderliche Zeit |

2. Die Gemeindebediensteten können auf Anordnung des Bürgermeisters am Faschingsdienstag (40- Std. – 4 Std.; Teilzeitbeschäftigte – aliquot), am Karfreitag und am Allerseelentag den ganzen Tag unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Sämtliche Nebengebühren die nach einem Teil von Hundert oder Tausend berechnet werden, sind nach kaufm. Grundsätzen zu runden.

Nebengebühren sind in demselben Ausmaß zu ändern, um das sich der Gehaltsansatz in der Entlohnungsstufe 3 der Verwendungsgruppe V2 ändert.

Gegenständliche Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift und sonstige dienstliche Regelungen treten mit 01.01.2025 in Kraft.

**Beilage 2**

**Protokoll der Sitzung des  
Gemeinderates am 3. Dezember 2024**

Stadtgemeinde. **Retz**

Stadtgemeinde Retz  
Hauptplatz 30  
A-2070 Retz  
fon 02942 2223-0  
fax 02942 2223-11  
[office@stadtgemeinde-retz.at](mailto:office@stadtgemeinde-retz.at)  
[www.retz.at](http://www.retz.at)

## **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Retz  
vom 03.12.2024**

**mit der eine**

### **Nebengebührenordnung**

aufgrund der Bestimmungen der §§ 41 bis 47 NÖ-Gemeindebeam-  
tendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 in der derzeit gültigen Fassung  
und § 20 der NÖ-Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl.  
2440 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 20 des NÖ-  
Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420 in der  
geltenden Fassung, für die in einem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen  
Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen den Bediensteten beschlossen wurde.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Gegenständliche Nebengebührenordnung ist auf sämtliche Vertragsbedienstete der Stadtgemeinde Retz (ausgenommen Musikschullehrer und Bedienstete der Volks- und Mittelschule), im Folgenden Bedienstete genannt, anzuwenden.

## **§ 2 Anspruchsberechtigung**

1. Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ GBDO und dem NÖ GVBG, beide in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenden Nebengebühren.
2. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit der eine Nebengebühr verbunden ist.
3. Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren besteht auch während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst, insbesondere während der Zeit, in der der gesetzliche Erholungsurlaub, eine Dienstfreistellung oder ein Sonderurlaub bei Weiterlaufen der Bezüge in Anspruch genommen wird und bei einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von längstens vier Wochen.
4. Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen, in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung.
5. Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz VI/9 zitiert.

## **§ 3 Anspruch bei Vertretungstätigkeiten**

Während der Zeit, in der eine Vertretungstätigkeit übernommen wird, gebühren, soweit in dieser Nebengebührenordnung nichts anderes bestimmt wird, dem Vertreter die Nebengebühren des zu Vertretenden.

## **§ 4 Streitigkeiten**

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem Bürgermeister und dem Stadtamtsdirektor, der Gemeinderat.

## **§ 5 Reisegebühren**

Für Dienstreisen ist vor Antritt der Dienstreiseauftrag des Bürgermeisters (Stadtamtsdirektors) einzuholen.

Für die Bediensteten finden die Bestimmungen der §§ 99 - 116 des NÖ Landesbedienstetengesetz i.d.d.g.F, Anwendung.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung**

1. Den Standesbeamten gebührt eine jährliche Aufwandsentschädigung nach § 45, NÖ. GBDO 1976.

Diese beträgt für vorgenommene Beurkundungen von Eheschließungen:

- Außerhalb der Dienstzeit 3,00 v.H. von VI/9
  - Außerhalb der Dienstzeit und des Amtsgebäudes 8,00 v.H. VI/9
2. Die Aufteilung dieser Aufwandsentschädigung auf die Standesbeamten, erfolgt im Verhältnis der durch die Standesbeamten vorgenommenen Beurkundungen von Eheschließungen.

## **§ 7 Mehrdienstleistungsentschädigung**

1. Für die Erstellung des Voranschlages, des Nachtragsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses erhalten die damit befassten Bediensteten eine Entschädigung. Diese beträgt 203,16 v. H. von VI/9.

Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt über Antrag des Stadtamtsdirektors durch den Bürgermeister, im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

2. Für die Abwicklung sämtlicher mit der Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen erhalten die damit befassten Bediensteten eine Entschädigung. Diese beträgt 120,00 v. H. von VI/9.

Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt über Antrag des Stadtamtsdirektors durch den Bürgermeister, im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

## **§ 8 Personalzulagen**

1. Der Leiter des Stadtamtes (Stadtamtsdirektor) erhält gemäß § 20, Abs. 1 u. 2, GBGO eine Personalzulage im Ausmaß von 24 % seines jeweiligen Gehaltes.
2. Der Leiter des Bauamtes (Baudirektor) erhält gemäß § 20, Abs. 1 u. 2, GBGO eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
3. Der Leiter der Buchhaltung (Kassenverwalter) erhält gemäß § 20, Abs. 1 u. 2, GBGO eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
4. Der Leiter der Verwaltung erhält gemäß § 20, Abs. 1 u. 2, GBGO eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
5. Der Leiter des Standesamtes erhält gemäß § 20, Abs. 1 u. 2, GBGO eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
6. Der Leiter des Bauhofes erhält gemäß § 20, Abs. 1 u. 2, GBGO eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
7. Der Leiter der Abteilung Tourismus erhält gemäß § 20, Abs. 1 u. 2, GBGO eine Personalzulage im Ausmaß von 16 % seines jeweiligen Gehaltes.
8. Sollte einem Bediensteten auf Grund seiner Verwendung mehrere Personalzulagen zukommen, dann gebührt jedoch nur die nach Abs. 1 bis 6 höhere Personalzulage.
9. Dem Bediensteten, der als Vertreter des Bediensteten in der Anlage 1 – 6 eingesetzt wird, gebührt für die Zeit der Vertretungstätigkeit - ab dem 3. Tag (Kalendertag) der Vertretung - pro Tag der Vertretung 1/30 der Entschädigung als Sonderzulage gem. § 47 Abs. 1 u. 2 GBDO.

## § 9 Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen:

1. Folgende Bedienstete erhalten eine monatliche Zulage des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9:

a) Bauhof	3,05 v. H.
b) Wasserwerk	3,05 v. H.
c) Bad	3,05 v. H.
d) Eislaufplatz	3,05 v. H.
e) Kläranlage	3,05 v. H.
f) Reinigungskräfte	3,05 v. H.
g) Bibliothek	2,03 v. H.
h) Kindergarten	1,02 v. H.

2. Bedienstete, die als Fach-Spezialarbeiter verwendet werden und die in den Entlohnungsgruppen 4 bis 6 eingereiht sind, erhalten eine monatliche Professionistenzulage in der Höhe von 5,08 v. H. von VI/9. Ausgenommen die Lenker eines Kraftfahrzeuges, soweit diese in den Entlohnungsgruppen 4 - 6 eingereiht sind.

3. Bedienstete, die mit der Betreuung von Kläranlagen befasst sind, erhalten eine Zulage in der Höhe von  
3,05 v. H. von VI/9 monatlich.

4. Bedienstete, die als Fäkalienfahrer tätig sind, erhalten pro m<sup>3</sup>  
0,054 v. H. von VI/9.

5.

a) Bedienstete, die für Arbeiten in den Friedhöfen (Öffnen und Schließen von Grabstellen) eingesetzt sind, erhalten eine Zulage in der Höhe von  
5,97 v. H. von VI/9 pro Grab.

Der Totengräber erhält 2/3 der Zulage. Der Helfer erhält 1/3 der Zulage; sollten 2 Helfer beteiligt sein, wird die 1/3-Zulage auf beide aufgeteilt.

b) Bedienstete, die mit der Durchführung einer Exhumierung, gleichgültig ob aus Gräbern oder Grüften, befasst sind, erhalten eine Zulage in der Höhe von  
4,06 v. H. von VI/9 pro Exhumierung.

6. Folgende Bedienstete, die mit der Bedienung von Büromaschinen eingesetzt werden, erhalten eine monatliche Zulage der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9:

- a) EDV-Geräte 6,09 v. H.
- b) EDV-Betreuer zusätzlich eine Pauschale von € 250,-
- c) Betreuung Web-Auftritt/Soziale Medien/elektronische Kommunikation eine Pauschale von € 250,-

## § 10 Arbeitsbekleidung

1. Der leitende Standesbeamte erhält jährlich eine Bekleidungspauschale in der Höhe von 65,00 v.H. von VI/9.
2. Alle anderen Bediensteten (außer Bedienstete des Bauhofes, Friedhofes, Wasserwerkes, Bade- und Eislaufbetriebes, Kläranlagenbetreuer, Fäkalienfahrer) erhalten jährlich eine Bekleidungspauschale in der Höhe von 3,05 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.

## § 11 Fehlgeldentschädigung (Kassenverlustgeld)

1. Jene Bediensteten, die nachstehend angeführte "Kassengeschäfte" zu erledigen haben, erhalten eine monatliche "Fehlgeldentschädigung" in der Höhe nachstehend angeführter Prozentanteile des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.

- a) Stadtkasse 2,03 v. H.
- b) sämtliche Nebenkassen 1,02 v. H.  
(Städt. Verwaltung, Städt. Bad, Städt. Eislaufanlage,  
Standesamtsverband)
- c) Städt. Bücherei 0,51 v. H.
- d) Inkassanten 1,02 v. H.

2. Bedienstete erhalten eine Fehlgeldentschädigung von 10 % der jeweiligen eingehobenen Gebühren für Jahrmärkte und sonstige Standgebühren.

## § 12 Sonderurlaub

1. Die Gemeindebediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| a) bei eigener Eheschließung   | 24 Arbeitsstunden              |
| b) bei Übersiedlung  | 16 Arbeitsstunden              |
| c) bei Geburt eigener Kinder   | 16 Arbeitsstunden              |
| d) bei Eheschließung von Kindern   | 8 Arbeitsstunden               |
| e) bei Tod des Ehegatten   | 24 Arbeitsstunden              |
| f) bei Tod eines Elternteiles  | 16 Arbeitsstunden              |
| g) bei Tod eines Kindes, das mit dem Bediensteten im gemeinsamen Haushalt lebte  | 16 Arbeitsstunden              |
| h) bei Tod von Kindern, die mit dem Bediensteten nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, von Geschwistern, eines Schwiegerelternanteiles oder eines Großelternanteiles   | 8 Arbeitsstunden               |
| i) Bei Vorladungen zu Behörden, öffentlichen Ämtern und Gerichten, mit einer schriftlichen Vorladung oder einer amtlichen Bestätigung ausweisen kann, zur Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes und für den Arztbesuch | die hierfür erforderliche Zeit |

2. Die Gemeindebediensteten können auf Anordnung des Bürgermeisters am Faschingsdienstag (40- Std. – 4 Std.; Teilzeitbeschäftigte – aliquot), am Karfreitag und am Allerseelentag den ganzen Tag unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden.

## **§ 13 Familienfördernde Maßnahmen**

1. Bediensteten wird aus Anlass einer Verehelichung gegen Vorlage der standesamtlichen Heiratsurkunde eine Familiengründungsbeihilfe in der Höhe von € 388,93 \*) gewährt.
  2. Bedienstete erhalten aus Anlass der Geburt eines Kindes eine Geburtenbeihilfe in der Höhe von € 129,72 \*).
  3. Bedienstete, ausgenommen jene des Ruhestandes, erhalten eine Zulage anlässlich des Weihnachtsfestes für die Kinder, sofern diese die Kinderzulage beziehen, gemäß den Richtlinien der NÖ-Landesbediensteten.  
Teilzeitbeschäftigte erhalten den der Stundenzahl entsprechenden Teil der Zulage.
- \*) Fixbetrag, erhöht um die jeweilige jährliche Lohnerhöhung (Teuerungszulage).

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Sämtliche Nebengebühren die nach einem Teil von Hundert oder Tausend berechnet werden, sind nach kaufm. Grundsätzen zu runden.

Nebengebühren sind in demselben Ausmaß zu ändern, um das sich der Gehaltsansatz in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI ändert.

Gegenständliche Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift und sonstige dienstliche Regelungen treten mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Nebengebührenordnung außer Kraft.